



## Ärztliche Bestätigung der gesundheitlichen Indikation im Betreuungsgutschein-system

Einschränkung Betreuungsfähigkeit des Patienten/der Patientin aufgrund eigener gesundheitlicher Beeinträchtigung (BGSDV Art. 6, Abs. 1a)

Die Bestätigung wird ausgestellt von:	
Praxis / Spital:	
Behandelnder Arzt / behandelnde Ärztin <sup>1</sup> :	
Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer):	

Angaben zum Patienten/zur Patientin (betroffener Elternteil)	
Name, Vorname, Geburtsdatum des Patienten/der Patientin:	
Adresse des Patienten/ der Patientin:	

Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuung	
Betreuungsunfähigkeit in Prozent <sup>2</sup> (20% entsprechen einem Tag/Woche)	_____ %
Gültigkeit der Bestätigung: (die Bestätigung gilt längstens für eine Tarifperiode 1.8.-31.7.)	Von (Datum): _____ Bis (Datum): _____

Ort / Datum

Unterschrift des Arztes/der Ärztin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Der/die behandelnde Arzt/Ärztin müssen in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassen sein.

<sup>2</sup> Ausschlaggebend ist nicht Invaliditätsgrad oder Arbeitsunfähigkeit, sondern die Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, wie stark der Patient/die Patientin in ihrer Betreuungsfähigkeit eingeschränkt ist.

## **Merklblatt**

Der Kanton Bern subventioniert die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen für Eltern, die einen entsprechenden Bedarf haben. Dies trifft unter anderem zu, wenn die Eltern erwerbstätig oder arbeitssuchend sind, sich in Aus-/Weiterbildung befinden, an einem Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen oder die familienergänzende Kinderbetreuung aufgrund der sozialen oder sprachlichen Integration des Kindes notwendig ist.

Ein Bedarf kann auch **aufgrund einer gesundheitlichen Indikation** bestehen: Wenn die Eltern wegen einer eigenen psychischen oder physischen Belastung, jener eines weiteren in der Obhut stehenden Kindes oder der Pflege eines nahen Familienangehörigen die Kinderbetreuung gar nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können, können sie ebenfalls einen Betreuungsgutschein beantragen (BGSDV Art. 6, Abs. 1):

Eine Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Eltern aus gesundheitlichen Gründen liegt vor, wenn die Eltern das Kind dauerhaft nicht betreuen können aufgrund:

- a einer eigenen anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung,
- b einer anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung eines weiteren in ihrer Obhut stehenden Kindes oder
- c eines dauerhaft in ihrer Pflege stehenden nahen Familienangehörigen.

**Das vorliegende Formular dient zur Bestätigung der gesundheitlichen Indikation einer eigenen anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung eines Elternteils (BGSDV Art. 6 Abs. 1a).**

Damit die gesundheitlich bedingte Einschränkung bei der Bedarfsabklärung für einen Gutschein berücksichtigt wird, muss die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nach BGSDV Art. 6, Abs. 2 der von der anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigung betroffenen Person bestätigen, in welchem Umfang die Betreuung des Kindes/der Kinder infolgedessen nicht möglich ist. Die Wohngemeinde prüft anschliessend, ob alle Bedingungen für den Erhalt eines

Diese Vorgehensweise gilt auch für Personen, denen eine Rente nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung ausgerichtet wird. Ausschlaggebend ist auch dort nicht der Invaliditätsgrad, sondern die Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, wie stark der Patient/die Patientin in ihrer Betreuungsfähigkeit eingeschränkt ist.

**Bitte das ausgefüllte Formular (Seite 1) zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen an untenstehende Adresse einreichen:**

Stadt Bern  
Direktion für Bildung, Soziales und Sport  
Familie & Quartier Stadt Bern  
Betreuungsgutscheine  
Effingerstrasse 21  
3008 Bern

**Bei Fragen können Sie uns unter folgender Telefonnummer oder Emailadresse kontaktieren:**

Telefon 031 321 51 15  
kinderbetreuung@bern.ch  
www.bern.ch/betreuungsgutscheine